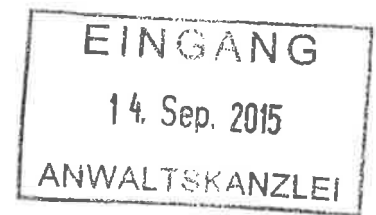


**2-29 T 127/15 Landgericht Frankfurt am Main**

(934 XIV 70/15 Amtsgericht Frankfurt am Main)



**Beschluss**

*[Faint, illegible text]*

Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann  
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 49/15 FA08

Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, Postfach 75 02 64,  
60532 Frankfurt am Main, Geschäftszeichen: V-979920/2014

antragstellende Behörde

hat die 29. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steitz als Einzelrichter auf die Beschwerde der Betroffenen vom 27.3.2015 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 25.3.2015

am 8.9.2015 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 25.3.2015 (Az.: 934 XIV 70/15) wird abgeändert:

Es wird festgestellt, dass der Aufenthalt der Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main (Cargo City Süd, Gebäude 587a) in der Zeit vom 15.1.2015 bis zum 27.1.2015 rechtswidrig und die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführerin (Betroffenen) wird Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch gewährt.

50 % der Kosten des Verfahrens sowie der der Beschwerdeführerin (Betroffenen) entstandenen notwendigen Auslagen hat die Bundesrepublik Deutschland zu tragen. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin 50 % der Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf € 5.000,00 festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

#### **I**

Die minderjährige Betroffene ist albanische Staatsangehörige. Sie reiste am 16.12.2014 mit ihrer Mutter per Flugzeug aus Belgrad kommend nach Frankfurt am Main ein. Ihr später von beiden gestellter Asylantrag im Verfahren wurde gemäß § 18 a AsylVfG abgelehnt, auch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieb ohne Erfolg, weshalb der Betroffenen und deren Mutter von der Bundespolizei die Einreise verweigert und sie zurückgewiesen wurden.

Am 14.1.2015 lief die so genannte 30-Tages-Frist nach § 15 Abs. 6 AufenthG ab. Mit Anträgen der Bundespolizei vom 14.1.2015 wurde sowohl für die Mutter als auch für die Betroffene eine richterliche Anordnung beantragt. Im Rahmen der richterlichen Anhörung am 14.1.2014 erklärte die Mutter im Beisein ihrer minderjährigen Tochter, dass sie bis zur Rückführung mit ihrer minderjährigen Tochter zusammen am Flughafen verbleiben möchte. Sie wollte auch nicht, dass ihr Kind

in die Obhut des Jugendamtes Frankfurt am Main gegeben wird. Aufgrund der von der Mutter geäußerten Willenserklärung nahm die Bundespolizei ihren Antrag vom 14.1.2015 für die Betroffene zurück. Gegen die Mutter der Betroffenen wurde gemäß § 427 FamFG zur Sicherung der Abreise der Aufenthalt in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main bis einschließlich 28.1.2015 einstweilen angeordnet. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter der Betroffenen, die mit ihrer Tochter am 27.1.2015 aus der Haft entlassen wurde, hatte keinen Erfolg.

Die Betroffene war vom 14.1.2015 bis zum 27.1.2015 auch weiterhin in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Flughafens Frankfurt am Main untergebracht.

Mit Schriftsatz vom 21.1.2015 zeigte der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen seine Vertretung an und hat beantragt, die Betroffene sofort freizulassen sowie festzustellen, dass die Betroffenen in der Zeit ihrer Inhaftierung im Gebäude 587 am Flughafen Frankfurt am Main in ihren Rechten verletzt worden ist. Ferner hat er beantragt, der Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung zu bewilligen.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat mit Beschluss vom 25.3.2015 (Az.: 934 XIV 70/15) diese Anträge zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 27.3.2015 eingelegte Beschwerde der Betroffenen, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Ergänzend wird auf den Inhalt der zahlreichen Stellungnahmen der Beschwerdeführerin sowie der antragstellenden Behörde Bezug genommen.

## II

Die gem. § 428 Abs. 2 FamFG zulässige Beschwerde ist der Sache nach nur zum Teil begründet.

Der Aufenthalt der Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Frankfurter Flughafens in der Zeit vom 16.12.2014 bis zum 14.1.2015 war

gem. § 15 Abs. 6 S. 1 und 2 AufenthG nicht rechtswidrig und hat deshalb die Betroffene auch nicht in ihren Rechten verletzt. Für die Dauer des Flughafenasylverfahrens lag keine Freiheitsentziehung vor. Der Antrag auf Gestattung der Einreise wurde seitens des Verwaltungsgerichts erst mit Beschluss vom 15.1.2015 abgelehnt. Die 30-Tage-Frist lief aber bereits am 14.1.2015 ab.

Rechtswidrig war aber der Aufenthalt der Betroffenen in der Asylbewerberunterkunft auf dem Gelände des Frankfurter Flughafens in der Zeit vom 15.1.2015 bis zum 27.1.2015, denn dieser Aufenthalt verstieß mangels richterlicher Anordnung gegen § 15 Abs. 6 S. 2 AufenthG. Der Wortlaut der genannten Vorschrift ist eindeutig. Verbleibt der Ausländer – wie vorliegend die Betroffene – nach Ablauf der 30-Tage-Frist in der Asylbewerberunterkunft, bedarf es einer richterlichen Anordnung. Weder eine Freiwilligkeitserklärung der minderjährigen Betroffenen noch eine Bestimmung des Aufenthalts der minderjährigen Betroffenen über das von der Mutter ausgeübte Aufenthaltsbestimmungsrecht kann eine solche richterliche Anordnung ersetzen (vgl. auch Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl., § 15 AufenthG, Rdnr. 58: „rechtswidrige Praxis der sog. Freiwilligkeitserklärungen“), denn ansonsten könnte der Richtervorbehalt aufgrund einer Freiwilligkeitserklärung der minderjährigen Betroffenen oder des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts, was nicht in jedem Einzelfall dem Kindeswohl entsprechen muss, faktisch unterlaufen werden. Sowohl die Belange der Betroffenen als auch die des Elternrechts, insbesondere das Interesse als Familie nicht getrennt zu werden, sind vielmehr im richterlichen Anordnungsverfahren angemessen zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 81, 430 FamFG, wobei das Obsiegen und Unterliegen nach billigem Ermessen mit 50 % angesetzt worden ist.

Der Betroffenen war aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch zu bewilligen.

Die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung ist nach § 70 Abs. 3 S. 2 FamFG unzulässig, da sich die Beschwerde nicht gegen einen Beschluss richtet, der die Freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet hat. Die Rechtsbeschwerde wird auch nicht gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 FamFG zugelassen. Die Rechtsache ist nicht von

grundsätzlicher Bedeutung. Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert auch nicht die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Steitz



Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 11. September 2015

Zamaria, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle